Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
-Bürgerserviceamt-

Clausthal-Zellerfeld, 04.05.2026

Betreten von Äckern und Wiesen

In der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte bzw. während der Aufwuchs- und Weidezeit dürfen Äcker, Wiesen und Weiden nicht betreten werden.

Diese Regelung soll dazu beitragen, Schäden für die Landwirtschaft zu vermeiden, indem das ungehinderte Wachstum von Pflanzen sichergestellt wird.

Aus diesem Grunde stellen Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um eine solche Ahndung zu vermeiden, werden alle Bürger gebeten, die Bestimmungen zu beachten und auch ihre Kinder über den Sinn dieser Vorschrift zu unterrichten.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2, Ziffern 2 und 3 NWaldLG.
OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 2 Ziffern 1 b) und c) des NWaldLG.

Die Bürgermeisterin

gez. Petra Emmerich-Kopatsch